

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie
= Swiss journal of sociology

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Soziologie

Band: 31 (2005)

Heft: 2

Artikel: Vererbungspläne in unterschiedlichen Familienformen

Autor: Lettke, Frank

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-815080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vererbungspläne in unterschiedlichen Familienformen

Frank Lettke*

1 Erbschaft als institutionalisierter Regelungsmechanismus

Erbschaft ist ein allgemeines soziales Phänomen, ein institutionalisierter Regelungsmechanismus (vgl. Lettke, 2005b), mit dem einem Grundproblem jeder Gesellschaft begegnet wird: die Stiftung und Modellierung von Kontinuität und Identität. Angesichts der begrenzten Lebenszeit von Individuen und der Geburt von Nachkommen stellt sich ständig das «Problem der Generationen» (Mannheim, 1928; Lüscher und Liegle, 2003) oder die Frage danach, wie es in der Gesellschaft weitergeht (Lauterbach und Lüscher, 1996). Dass es überhaupt nicht weitergeht, ist ein äusserst selten vorkommender Extremfall (z. B. Genozid). Gemessen daran geht es z. B. bei der aktuellen Debatte um die zunehmende Kinderlosigkeit allen düsteren Zukunftsszenarien zum Trotz eher darum, wie die Zukunft aussehen wird. In Bezug auf Erbschaft genügt es aber nicht, dass es «irgendwie» weitergeht, sondern dass die Vergangenheit sinnvoll an die Gegenwart angebunden und in die Zukunft fortgetragen werden kann.¹

Das, was diachron und überindividuell Bestand hat, kann zum Identifikationsmerkmal einer Gesellschaft sowie der in ihr lebenden Individuen werden. In früherer Zeit war Identität (vielleicht würde man in Bezug auf die Vormoderne besser von Zugehörigkeit sprechen) z. B. an den Beruf, an einen Stand oder an eine Familie gekoppelt. Kennzeichnend war die feste Zuordnung dieser exklusiven Zugehörigkeiten. Ein Individuum verkörperte gleichzeitig und gut erkennbar alle Merkmale. In der Moderne werden zunehmend gewählte Beziehungen und unterschiedliche Kombinationen nicht-exklusiver Zugehörigkeiten zum Konvergenz-

* Universität Konstanz, Fachbereich Geschichte und Soziologie, Forschungsbereich Gesellschaft und Familie, Fach D33, D-78457 Konstanz, E-Mail: frank.lettke@uni-konstanz.de.

Ich danke Andreas Lange, Kurt Lüscher sowie den anonymen Gutachtern dieser Zeitschrift für hilfreiche Kommentare zu einer früheren Fassung des Beitrags, Robert Bügl für seine Unterstützung bei der Datenanalyse.

1 Damit wird weder behauptet, dass gesellschaftliche Kontinuität einzig durch Erbschaft herstellbar wäre, noch, dass Erbschaft nur positive soziale Effekte hätte. So lässt sich Kolonialisierung als Beispiel dafür anführen, dass Menschen von ihrem kulturellen Erbe abgeschnitten werden, aber gleichwohl weiterexistieren. Auch ist darauf zu verweisen, dass Erbschaften schnell in Widerspruch zum meritokratischen Prinzip moderner Marktgesellschaften geraten, zur Auflösung von Gemeinschaften führen oder mit psychischen Problemen einhergehen können. Die Argumentation in diesem Beitrag zielt jedoch weniger auf die soziale Funktionalität von Erbschaft, sondern auf die Allgemeinheit dieses sozialen Phänomens und die daraus abgeleitete gesellschaftliche Bedeutung.

punkt von Identität (Rosenfeld, 1995).² Dennoch ist das Spektrum an Kombinationsmöglichkeiten auch in der Moderne nicht unbegrenzt. Häufig praktizierte und akzeptierte Kombinationen verfestigen sich i. d. R. institutionell.

Der Bezug auf Vormoderne und Moderne verweist darauf, dass sich die Kriterien, nach denen Kontinuität und Identität hergestellt werden, ändern. Dies ist zunächst einmal nicht problematisch. Als schlichte Folge komplexer Gesellschaftsbedingungen sind solche Änderungen geradezu unausweichlich, zur Sicherung der Kontinuität sogar nützlich. Diskontinuität wird erst zum Problem, wenn ein Grossteil des kulturellen Erbes bedroht ist. Zum kulturellen Erbe zählen nicht nur die materielle Kultur, sondern vor allem auch Traditionen, Bräuche, Sitten, Normen, Lebensweisen, Sprache etc., also das gesamte Spektrum der immateriellen Kultur. Weit entfernt von einem kulturellen Zusammenbruch geschehen aber auch beständig Veränderungen, die zum Teil geplant, zum Grossteil aber un bemerkt vollzogen werden.

Aus diesem Grund kann Erbschaft weder einseitig als Kontinuität gedacht werden, noch ist Erbschaft das Gegenstück von Diskontinuität. Wichtig ist das *Verhältnis* von Beständigkeit und Wandel. Für dieses Verständnis sprechen verschiedene, miteinander verbundene Gründe. So sind an der Vermögensübertragung immer verschiedene Personen beteiligt, der Besitz wechselt den Eigentümer und wird auch unterschiedlich beurteilt, das Erbe bleibt aber identisch. Das gilt für das immaterielle Erbe genauso wie für das materielle Erbe. Erben hat ein aktives Moment – Menschen ergreifen Besitz oder führen etwas weiter. Eine Erbschaft unterscheidet sich also von einer simplen Vermögensübertragung dadurch, dass sie eine besondere Herkunft hat und *angeeignet* wird. Sie verweist auf den Erblasser *und* auf den Erben. Sie wird, wenn der Erbe mit ihr etwas anfängt, zu einem Teil seines Selbst. Der praktische Umgang mit Erbschaft indiziert also nicht nur das Zusammentreffen von Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart, sondern auch die Beziehung zwischen Erbschaft, Erblasser und Erben. Anders formuliert lassen sich bei einer Erbschaft mannigfaltige sachliche, zeitliche und soziale Verweisungszusammenhänge erkennen.

Ein Grossteil der fast unüberschaubaren Vielfalt an Verweisungszusammenhängen in der Vererbungspraxis lässt sich auf stark institutionalisierte Vererbungsmuster zurückführen. Auf diese Muster beziehen sich selbst diejenigen, die von den «normalen» Mustern abweichen. So ist Enterbung eine Reaktion auf den «Normalfall» der gesetzlichen Erbfolge, auf die auch das Einklagen des Pflichtteils verweist. Zu den stark institutionalisierten Mustern zählen neben der Absicht, überhaupt etwas zu hinterlassen, alte Rechtsprinzipien (wie die Gesamtrechts-

2 Deswegen wurde argumentiert, dass Erbschaften an Familienangehörige zurückgehen würden und stattdessen an nicht verwandte Personen gehen. Diese u. a. von Durkheim prognostizierte Entwicklung traf jedoch nicht ein, wie Schwartz (1996) zeigt.

nachfolge oder das Parentelprinzip, s. u.) sowie moralische Verpflichtungen (wie der Respekt vor dem letzten Willen des Erblassers).

Trotzdem kann die Vererbungspraxis jederzeit von den stark institutionalisierten Mustern abweichen, z. B. wenn sich die gesellschaftlichen Lebensumstände verändern, andere Lebensweisen gewählt werden oder andere Werte zentral sind. Die abweichende Vererbungspraxis ist (zunächst) begründungspflichtig und anfechtbar. Es ist aber möglich, dass sie allmählich «normal» wird, dass die veränderte Praxis auf die institutionellen Regelungen übergreift und diese modifiziert. Beispiele für solche Entwicklungen wären die Gleichstellung von Töchtern und Söhnen, Vor- und Nachgeborenen, ehelichen und nicht-ehelichen Kindern sowie von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften (vgl. Beckert, 2004).

Weil die Erbschaftspraxis gleichzeitig stark institutionalisierte Komponenten, aber auch davon abweichende Variationen enthält, ist es sinnvoll, zwischen mehr oder weniger basalen Regelungen zu unterscheiden. Zu den fundamentalen Regelungen gehört heute etwa das Egalitätsprinzip bei der Erbaufteilung: alle Kinder bekommen den gleichen Erbteil. Dieses Prinzip kann aber z. B. variiert werden, indem früher erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Dann erhalten zwei Kinder zwar unterschiedlich grosse Erbschaften, wenn das Kind mit dem kleineren Erbteil früher aber schon von einer Schenkung profitiert hat, wird auf einer übergeordneten Ebene der Bilanzierung trotzdem Egalität hergestellt (jedenfalls aus der Sicht des Erblassers; vgl. Kohli, 2004). Ein weiteres Beispiel wäre die Berücksichtigung von Stiefkindern. Diese gehören nicht zu den gesetzlichen Erben, können einem Erblasser aber genauso nahe stehen wie leibliche Kinder und deswegen egalitär erben. Erforderlich ist dazu allerdings eine explizite Willensfestlegung im Testament. Man sieht, wie getroffene Regelungen mit weiteren institutionalisierten Vorstellungen (hier: dem Familienbild) zusammenhängen und von der Norm abweichende Massnahmen expliziert werden müssen. Die geplante Vererbungspraxis muss also hauptsächlich vor dem Hintergrund der stark institutionalisierten Muster «Familie» und «Erbrecht» gesehen werden.

1.1 Familie

Wenngleich sich der Bedeutungsgehalt des Musters «Familie» im Zeitverlauf geändert hat (vgl. Rosenbaum, 1982; Ehmer und Gutschner, 2000; Ehmer et al., 1997; Gestrinch et al., 2003; Schmidt, 2002), so kann für die Gegenwart doch ein relativ fester Kern ausgemacht werden. Im Fall von *Familie* zählt dazu das Abstammungsprinzip und das Verwandtschaftssystem. Gemäss dem immer noch weit verbreiteten «bürgerlichen Familienbild» handelt es sich um eine Kernfamilie, in der Eltern und deren gemeinsame Kinder in einem Verhältnis direkter Reziprozität und Solidarität stehen. Die Stellung des Ehepartners ist demgegenüber weniger tief verankert: Mit dem Ehepartner ist man nicht verwandt, von ihm

kann man sich lossagen bzw. geschieden werden und er ist auch nicht notwendig, um leibliche Kinder zu haben.

Neben der zunehmenden Zahl von Scheidungen weisen auch vielfältige Variationen von Partnerschaft und Elternschaft in Richtung sich institutionalisierender familialer Lebensweisen, die häufig als «neue Familienformen» bezeichnet werden.³ Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende, Stieffamilien oder Patchworkfamilien sind nur einige Bezeichnungen dafür (vgl. Bien und Marbach, 2003; Schmidt, 2002; Peuckert, 1991). Identität und Kontinuität werden demnach im jeweiligen familialen Kontext konstruiert. Wichtig für den hier untersuchten Zusammenhang ist, dass sich das subjektive Familienverständnis von den institutionalisierten Kriterien des bürgerlichen Familienbilds unterscheiden kann, auf die vor allem das Recht verweist, aber auch die normativen Erwartungen des sozialen Umfelds. Das ist z. B. der Fall, wenn zwischen Stiefkindern und leiblichen Kindern zwar nicht faktisch aber rechtlich unterschieden wird. Das zentrale Differenzkriterium hinsichtlich Elternschaft ist die Frage, ob es sich um biologische Eltern handelt. Hinsichtlich Partnerschaft ist es der Sachverhalt, ob die Partner verheiratet sind. Von den sich ergebenden vielfältigen Variationen aus Elternschaft und Partnerschaft werden hier drei Familienformen untersucht und miteinander verglichen: Kernfamilien, Stieffamilien und Patchworkfamilien. In einer Kernfamilie leben verheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern, in einer Stieffamilie haben die (un-)verheirateten Partner Kinder, die nicht vom derzeitigen Partner stammen und in einer Patchworkfamilie haben die Partner entweder gemeinsame *und* nicht gemeinsame Kinder oder beide Partner haben jeweils nicht gemeinsame Kinder.

1.2 Erbrecht

Auch Erbe und Erbrecht haben im Laufe der Zeit Veränderungen erfahren (vgl. Weigel und Jussen, 2004; Beckert, 2004; Mohnhaupt, 1987). Als fest institutionalisierte Regelung kann aber die Unterscheidung von gewillkürter und gesetzlicher Erbfolge gelten.

Die *gesetzliche Erbfolge* legt fest, wer zu den Erben gehört, wenn kein Testament vorliegt. Es gilt das Prinzip des Vonselbsterwerbs, d. h. man wird Erbe, ohne dies explizit erklären zu müssen – die Ausschlagung der Erbschaft ist hingegen formgebunden. Ausserdem gilt der Grundsatz der Universalsukzession bzw. Gesamtrechtsnachfolge. Dies bedeutet, dass eine Erbschaft immer eine *gemein-*

3 Dieser Sachverhalt wird in der Soziologie der Familie auch als «Deinstitutionalisierung» (Tyrell, 1988) beschrieben. Ich möchte diesen Begriff jedoch vermeiden, weil er leicht als «Zerfall von Familie» missverstanden werden kann (vgl. Lüscher, 1997; Lüscher und Grabmann, 2002). Auch von einer «Pluralisierung» privater Lebensformen ist häufiger die Rede (vgl. Wagner und Franzmann, 2000, Brüderl und Klein, 2003). Ob die Lebensformen wirklich «neu» sind, darf mit Blick auf die historische Familienforschung bezweifelt werden. Neu sind jedenfalls eine veränderte Wahrnehmung, die auch medial unterstützt wird, sowie teilweise die Begrifflichkeit.

schaftliche Erbschaft der erbberechtigten Personen ist. Die automatische Wirksamkeit dieser Regelungen stellt sicher, dass erstens kein Nachlass ohne Erbe bleibt und zweitens alle Rechte und Pflichten des Erblassers auch nach dessen Tod eingelöst werden können. Nicht nur aus der Perspektive des Rechts nehmen die Erben die Position des Erblassers ein und sichern damit soziale Kontinuität.

Zu den gesetzlichen Erben zählen die Personen, mit denen sich ein Erblasser mutmasslich am stärksten identifiziert, die Verwandten und der Ehegatte.⁴ Die verwandten gesetzlichen Erben sind nach dem Parentelprinzip, das so gesehen auch als eine Prioritätenliste verstanden werden kann, gestaffelt: Zur 1. Ordnung zählen die Abkömmlinge des Erblassers, zur 2. Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, zur 3. Ordnung die Grosseltern des Erblassers und deren Abkömmlinge usw. Die Existenz von Verwandten einer vorhergehenden Ordnung schliesst die Verwandten der nachfolgenden Ordnung von der Erbschaft aus (z. B. erben Cousins und Cousinen des Erblassers nicht, wenn es zwar keine Kinder, aber Enkel des Erblassers gibt). Das Vermögen des Erblassers wird zu gleichen Teilen zwischen den so genannten Stämmen (Kindern und Kindeskindern) geteilt. Das Erbteil des überlebenden Ehegatten beläuft sich neben jenem der Verwandten der 1. Ordnung (also den Kindern des Erblassers) auf ein Viertel des Nachlasses. Lebten der Erblasser und der Ehegatte im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft), erhöht sich der Anteil um ein Viertel, beträgt also insgesamt die Hälfte. Solange Erben der 1., 2. oder 3. Ordnung vorhanden sind, ist der Ehegatte Miterbe, fehlen diese Erben, ist er Alleinerbe.⁵ In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass zwischen gemeinschaftlichem Vermögen und jeweils persönlichem Vermögen der Ehepartner zu unterscheiden ist. Vermögen, das ein Ehepartner z. B. selbst geerbt hat, wird nach dessen Tod nicht automatisch zum Vermögen des überlebenden Ehegatten.

Die *gewillkürte Erbfolge*, auch Testament oder «Verfügung von Todes wegen» genannt, hat zunächst Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Die Testierfreiheit gründet in der durch das Grundgesetz (Art. 2, Art. 14) garantierten Privatautonomie und sichert die Verfügungsfreiheit über das eigene Vermögen. Ein Erblasser hat also die Möglichkeit, das Schicksal seines Vermögens frei von der Einflussnahme Dritter zu bestimmen, er kann beliebige Personen zu Erben einsetzen, die Erbhöhe frei festlegen und damit eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Identifikation zum Ausdruck bringen. Bei dieser Erbregelung werden also prinzipiell keine Unterschiede zwischen Verwandten, Parentelen, Stämmen etc. gemacht und es

4 Der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Staat sind ebenfalls gesetzliche Erben. Diese spielen aber eine untergeordnete Rolle und werden deswegen nicht weiter berücksichtigt.

5 Hier können selbstverständlich nur häufig vorkommende und für den Untersuchungszusammenhang relevante Regelungen kurz charakterisiert werden. Daneben gibt es eine Fülle von Varianten, die z. B. von Haack (2005) ausführlich abgehandelt und anschaulich beschrieben werden.

spielt auch keine Rolle, ob der Erblasser mit einem Erben verheiratet war. Das Erbteil der Begünstigten reduziert sich allenfalls durch die jeweils geltenden Freibeträge bzw. Erbschaftssteuersätze.⁶ Da die in Deutschland erhobene Erbanfallsteuer (im Unterschied etwa zur in den USA erhobenen Nachlasssteuer; vgl. Beckert, 2004) erst nach der Aufteilung des Nachlasses von den Erben erhoben wird, betrifft diese Regelung die Erbschaftshöhe nur indirekt.

Die Testierfreiheit ist aber nicht grenzenlos. Man könnte auch sagen, dass die im *Pflichtteilsrecht* geregelten Einschränkungen auf eine Kontinuierung formaler Identitätsaspekte (soziale Herkunft, Elternstatus) hinausläuft. Pflichtteilsberechtigten können nur gesetzliche Erben sein, die durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Dabei handelt es sich um die Abkömmlinge, den Ehegatten (bzw. den gleichgeschlechtlichen Partner) und die Eltern. Der Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ein Pflichtteil fällt übergangenen gesetzlichen Erben nicht automatisch zu, sondern muss von ihnen eingeklagt werden. Auch hier finden wir also ein aktives Moment, das, wenn auch in negativer Form, eine Beziehung zum Erblasser und zu den Erben signalisiert. Bemerkenswert ist, dass die Kläger im Erfolgsfall nicht zu Erben werden – sie haben nur einen Geldanspruch gegen die Erben. Insofern können Erblasser zwar nicht gänzlich verhindern, dass nahe Verwandte vom Nachlass profitieren, sie können mit dem Testament aber deutlich markieren, dass diese Personen keinen Erbenstatus erlangen und insofern auch nicht an ihre Stelle treten können, was weniger materiell als symbolisch von grosser Bedeutung sein kann (vgl. Lettke, 2003).

Aus dem Bereich Erbrecht ist für die hier im Mittelpunkt stehende Frage noch von Bedeutung, dass seit dem 1.4.1998 auch die nicht-ehelichen Kinder des Vaters als Abkömmlinge 1. Ordnung zählen und erbrechtlich wie eheliche Kinder behandelt werden.⁷ Ausserdem hat in letzter Zeit die Bedeutung des Ehepartners im Vererbungsgeschehen empirisch zugenommen. Typischer Ausdruck dieser Stärkung der Partnersolidarität sind wechselseitige Erbeinsetzungen, wie sie standardisiert im so genannten «Berliner Testament» vorgesehen sind, nach dem sich zunächst die Ehegatten gegenseitig beerben und Kinder (als Nacherben) erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten erben. Ein sich derart veränderndes Muster stellt zwar die Generationenkontinuität nicht generell in Frage, setzt aber andere Prioritäten, die mit dem weiteren Umfeld der demographischen Veränderungen in Verbindung gebracht werden können. Die zunehmende Lebenserwartung und

6 Die Freibeträge sind für Ehegatten und Abkömmlinge recht hoch und die anfallenden Erbschaftssteuern vergleichsweise moderat (vgl. Schupp und Szydlik, 2004). Unverheiratete Partner oder Stiefkinder werden steuerrechtlich wie sonstige Personen behandelt.

7 Bis 1970 galten diese als mit dem Vater nicht verwandt und waren gänzlich von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Von 1970 bis 1998 hatten diese Kinder einen Erbersatzanspruch sowie Anspruch auf vorzeitigen Erbausgleich, hatten also noch immer eine erbrechtliche Sonderstellung (vgl. Haack, 2005).

der notwendige Umbau der sozialen Sicherungssysteme machen den Vorrang der Versorgung von überlebenden Partnern plausibel. Das gilt umso mehr, als die Kinder sich i. d. R. mit gesicherter Existenz in der zweiten Lebenshälfte befinden.⁸

2 Vererbungsplanung

In diesem Beitrag geht es um die Vererbungsplanung, genauer gesagt, um die Frage, ob Personen ein Testament errichtet haben oder die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen. Die Haupthypothese ist, dass in neuen Familienformen lebende Personen eher eine Verfügung von Todes wegen errichten und Personen in Kernfamilien eher nach dem Muster der gesetzlichen Erbfolge vererben möchten. Der Hauptgrund für diese unterschiedliche Vererbungspraxis liegt darin, dass sich die in Stief- oder Patchworkfamilien häufiger vorkommende Kluft zwischen empfundener Nähe und rechtlich definierter Beziehungsdistanz nur durch eine explizite Willensbekundung überbrücken lässt. Einerseits werden für *Lebenspartner* und *Stiefkinder* ähnliche Solidaritätsnormen in Anschlag gebracht wie in einer Kernfamilie, andererseits sind diese aber nicht automatisch rechtlich wirksam wie im Fall der Ehe oder der leiblichen Elternschaft. Sicher kommt auch der umgekehrte Fall vor (empfundene Distanz und rechtlich definierte Nähe). Der Ausschluss gesetzlicher Erben von der Erbfolge ist aber weniger häufig und angesichts der starken familialen Solidaritätsnorm sanktionsbewehrt und stark begründungspflichtig. Wohlgermerkt handelt es sich bei den Vererbungsabsichten um noch änderbare Pläne.⁹ In den folgenden Analysen beschränke ich mich auf die formale Unterscheidung zwischen Testament und gesetzlicher Erbfolge als Mittel zur Regulation von Identität und Kontinuität.

Vererbungspläne kreisen aber nicht nur um diese Dichotomie, sondern werden auch noch von weiteren Effekten beeinflusst. Im Rahmen der skizzierten institutionellen Bedingungen von Familie und Erbrecht sind deswegen zusätzliche Kontextvariablen zu berücksichtigen. Dazu gehört 1. die Zusammensetzung und der Umfang des zu vererbenden Vermögens, 2. ggf. vorliegende Erbschaftserfahrungen, 3. Vererbungsmotive, 4. erbschaftsrelevante Einstellungen sowie 5. das Wissen um erbrechtliche Sachverhalte.

8 Angesichts dieser Konstellation stellt sich die Frage, ob die Eltern zukünftig nicht direkt an ihre Enkel vererben. Auch dies könnte ein sich neu institutionalisierendes Vererbungsmuster werden.

9 Etwas problematisch ist auch die Gleichsetzung alles nicht explizit Geregelter mit der gesetzlichen Erbfolge, denn die Begünstigten können ja eine davon abweichende Regelung vornehmen. Verlässliche Aussagen darüber können nur ex post, also nach durchgeführter Erbteilung, gemacht werden.

2.1 Vermögen

Aus bereits vorliegenden Analysen wissen wir, dass in den neuen Familienformen weniger Vermögen vererbt wird als in Kernfamilien. Der Anteil kleinerer Nachlässe (unter 12'500 Euro) ist in Stieffamilien etwa doppelt so gross und in Patchworkfamilien fast dreimal so hoch wie in Kernfamilien. Ausserdem konnte festgestellt werden, dass in Kernfamilien deutlich häufiger Immobilien oder Grundstücke zu vererben sind (vgl. Lettke, 2005a).

Es ist anzunehmen, dass mit zunehmendem Vermögen eher eine Notwendigkeit gesehen wird, den Nachlass testamentarisch zu regeln. Wo demnach wenig zu vererben ist, ist scheinbar auch wenig zu verteilen und zu regeln. Eine Erbregelung kann aber auch als Mittel zur Streitvermeidung angesehen werden. Dabei ist Streit zwischen den Erben nicht an die Höhe des Erbteils gebunden, sondern wird oft um symbolisch wertvolle Dinge geführt. So gesehen könnte es auch genau umgekehrt sein, dass gerade bei kleinen Nachlässen eine testamentarische Regelungsnotwendigkeit gesehen wird.

Im Vergleich mit Geldvermögen, das sich einfach in gleiche Erbanteile umrechnen und weitergeben lässt, ist die Aufteilung von Sachvermögen nicht nur technisch schwerer zu bewerkstelligen. Erschwerend kommen die symbolische Bedeutung (Identifikation) und die unterschiedlichen Werteinschätzungen hinzu (vgl. Langbein, 2002). Entweder können sich die Erben auf einen für alle (es handelt sich ja um eine Erbengemeinschaft) akzeptablen Verteilungsmodus einigen, oder die Sachwerte werden verkauft und der Erlös entsprechend aufgeteilt. Dies ist bei Uneinigkeit auch ein Prinzip der gerichtlichen Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, welche die Beteiligten aber meistens vermeiden möchten. Um solche Situationen zu umgehen, sind insbesondere Personen mit viel Sachvermögen geneigt, ein Testament zu errichten.

2.2 Erbschaftserfahrungen

In die gleiche Richtung können auch die Absichten derjenigen gehen, die schon einmal in Erbstreitigkeiten verwickelt waren oder diese im näheren Umfeld erlebt, also gesehen haben, wie bedrohlich dies für den Fortbestand von Beziehungen und die familiäre Identität sein kann. Obwohl Erbstreitigkeiten seltener vorkommen als gemeinhin angenommen wird, schlagen sich diese Vorstellungen in den Vererbungsmotiven nieder (s. u.; vgl. Lettke, 2004). Man muss aber nicht unbedingt von Streitigkeiten ausgehen. Allein die Erfahrung einer Erbschaft oder nachlassrelevante Vorgänge wie eine Schenkung können für diesbezügliche Probleme sensibilisieren. Die hier getroffene Annahme ist jedenfalls, dass vorliegende Erbschaftserfahrungen (erfahrene Erbstreitigkeiten erst recht) die Anfertigung eines Testaments wahrscheinlicher machen.

2.3 Vererbungsmotive

Hier ist zunächst an eine sehr fundamentale Motivation zu denken, nämlich daran, ob Personen überhaupt ein Interesse an der Vererbung von Vermögen haben. Immerhin stimmen nicht wenige der Auffassung zu, es sei besser, «den eigenen Besitz bis zum Lebensende aufzubrechen» (Lettke, 2004). Wer überhaupt keine Erbschaft hinterlassen möchte, für den ist auch ein Testament überflüssig. Einschränkend ist zu sagen, dass praktisch niemand stirbt, ohne irgendeine Form von Erbschaft zu hinterlassen. Aber das Interesse an einer solchen Regelung ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Die grundsätzliche Vererbungsmotivation vorausgesetzt, spiegeln die übrigen Motive unterschiedliche Präferenzen in Bezug auf Kontinuität und Identität. So zielt das «Vermeiden von Streit» auf einen unversehrten Fortbestand der Familienbeziehungen in der nächsten Generation. Wer den «Familienbesitz zusammenhalten möchte», orientiert sich an der Bewahrung des materiellen, Generationen überdauernden Familieneigentums.¹⁰ Zur Erreichung dieses Ziels ist ein Testament hilfreich, denn andernfalls müssen die gesetzlichen Erben das Vermögen unter sich aufteilen und Uneinigkeit führt fast unweigerlich zur Zerschlagung des Familienvermögens. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass eine einvernehmliche Regelung gefunden wird und sicher spielt auch die Erbenkonstellation oder die Zusammensetzung des Nachlasses (z. B. Familienunternehmen) eine Rolle.

Hinsichtlich der Identifikation zwischen Erblasser und Erbe spielen «Sympathien» zu einzelnen Erben sowie die Berücksichtigung ihrer «Präferenzen und Interessen» eine Rolle. Auch bei diesen Motiven ist eine letztwillige Verfügung ein probates Mittel. Zwar können diese Interessen und Vorlieben unter den Erben bekannt sein, und zu einer einvernehmlichen Aufteilung führen. Es ist aber in Rechnung zu stellen, dass sich die persönlichen Perspektiven nicht nur zu Lebzeiten des Erblassers zwischen den Erben sowie zwischen Erblasser und Erben unterscheiden, sondern auch, dass sich die Beziehungskonstellation nach dessen Tod grundsätzlich ändert (vgl. Lettke, 2003). Auch hierdurch können Perspektiven stark divergieren. Jedenfalls sorgt ein Testament dafür, dass die Sichtweise des Erblassers festgeschrieben wird.

Wenn es schlicht darum geht, «in Erinnerung behalten zu werden», scheint keine spezifische Regelung erforderlich.

2.4 Einstellungen

Als wichtige Einstellungsvariable ist die Bedeutung des bürgerlichen Familienbilds zu nennen. Diese Vorstellung lässt sich durch die Komponenten «Ehe», «gemein-

10 Vgl. die Untersuchung von Vererbungsmotiven bei Lettke (2004; 2005a) sowie bei Kohli und Künemund (2003) oder Künemund und Motel (2002). Dass gerade das Familieneigentum eine in Deutschland schon lange bestehende und besonders stark ausgeprägte Vorstellung ist, hat Beckert (2004) im internationalen Vergleich mit Frankreich und den USA gezeigt.

same Haushaltsführung», «gemeinsame Kinder», «dauerhafte Bindung» und «heterosexuelle Beziehung» skizzieren. Da sich das bürgerliche Familienbild weitgehend mit der Kernfamilie deckt, ist auch in diesem Fall eine Präferenz für die gesetzliche Erbfolge zu erwarten. Je weniger sich die Befragten in den neuen Familienformen an diesem Bild orientieren, desto häufiger müssten sie ein Testament errichten, um unverheiratete Lebenspartner oder Stiefkinder als Erben zu bestimmen. Allerdings zeigte sich in früheren Analysen, dass Personen sowohl aus Stieffamilien als auch aus Patchworkfamilien dieses Familienbild mehrheitlich für wichtig halten (Lettke, 2005a). Insofern ist offen, ob Personen mit dieser Einstellung eher testieren als Personen, denen diese weniger wichtig ist.

Zu den Einstellungen gehören auch Gerechtigkeitsvorstellungen. Je nachdem welchen Personengruppen welche Erbanteile zuerkannt werden, lässt sich auf unterschiedliche Präferenzen schliessen. Werden Personen bevorzugt, die nicht zu den gesetzlichen Erben gehören (z. B. Stiefkinder oder Lebenspartner), liegt die Anfertigung eines Testaments nahe.

2.5 Wissen um Erbrecht

Eine bewusste Entscheidung darüber, wer etwas vom Nachlass bekommen soll, setzt ein zumindest rudimentäres Wissen über erbrechtliche Sachverhalte voraus. Zu diesem Wissen gehört die Kenntnis um den Personenkreis der gesetzlichen Erben. Auf die Errichtung eines Testaments zu verzichten, weil man fälschlicherweise davon ausgeht, dass der unverheiratete Lebenspartner automatisch erben wird, kann fatale Folgen haben. Dass dieses Beispiel nicht aus der Luft gegriffen ist, konnte bereits anhand des Konstanzer Erbschafts-Survey gezeigt werden. Diesbezügliche Falschinformation ist weit verbreitet (Lettke, 2004) und sicher in Bezug auf die Situation in den neuen Familienformen besonders folgenreich. Es wird die Hypothese aufgestellt, dass Falschwissen eher nicht mit testamentarischen Verfügungen koinzidiert.

3 Daten und Methode

Der Konstanzer Erbschafts-Survey (KES) ist eine 2003 durchgeführte Telefonbefragung unter Deutschen ab 40 Jahren in Privathaushalten mit Festnetzanschluss. Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine dreistufig geschichtete Zufallsstichprobe (Sample-points, Haushalt, Zielperson) im Rahmen des ADM-Telefonstichprobensystems gezogen (N = 990). Dabei stellte ein Gewichtungsverfahren sicher, dass jede Person die gleiche Chance hatte, in die Stichprobe zu gelangen. Um eine hinreichend grosse Zahl an Stieffamilien in der Stichprobe zu haben, wurde nach dem Zufallsprinzip weitertelefoniert und dabei nach Stiefeltern «gescreent». Dies erbrachte 265 zusätzliche Interviews mit Stiefeltern. Damit ist die hier verwendete

te Stichprobe zwar durch eine Zufallsauswahl zustande gekommen, die Stiefeltern sind darin aber überrepräsentiert. Weil in diesem Beitrag keine Rückschlüsse auf die deutsche Bevölkerung gezogen werden, verwende ich die Gesamtstichprobe ($N = 1255$). Aus Vergleichbarkeitsgründen werden nur die Fälle der Befragten analysiert, die in einer Partnerschaft leben und leibliche und/oder Stiefkinder haben ($N = 836$).¹¹

Es werden Kernfamilien, Stieffamilien und Patchworkfamilien untersucht. Unter einer Kernfamilie verstehe ich nur verheiratete Eltern mit ausschliesslich gemeinsamen Kindern. Als Stieffamilien gelten Partnerschaften, in denen Befragte Kinder haben, die nicht vom derzeitigen Partner stammen. In einer Patchworkfamilie haben die Partner entweder gemeinsame *und* nicht gemeinsame Kinder oder beide Partner haben jeweils nicht gemeinsame Kinder. In Patchworkfamilien und Stieffamilien können die Partner miteinander verheiratet sein oder nicht.

Dieser Familiendefinition entsprechen 469 Kernfamilien, 67 Stieffamilien mit verheirateten Partnern, 24 Stieffamilien mit unverheirateten Partnern, 211 Patchworkfamilien mit verheirateten Partnern und 65 Patchworkfamilien mit unverheirateten Partnern. Die restlichen Fälle enthalten z. B. nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern, Verwitwete, Alleinstehende oder Alleinerziehende. Gerade letztere zählen selbstverständlich ebenfalls zu den Familienformen, können aber aus Vergleichbarkeitsgründen bei den folgenden Auswertungen nicht berücksichtigt werden.

Um abschätzen zu können, welchen Einfluss die familiäre Lebensweise, das Erbrechtswissen, zentrale soziodemographische Variablen und die erbschaftsbezogenen Kontextbedingungen auf die Vererbungsplanung haben, wird eine binär-logistische Regression gerechnet. Als abhängige Variable fungiert der Sachverhalt, ob die Befragten bereits eine Verfügung von Todes wegen vorgenommen haben oder nicht. Als Verfügung von Todes wegen zählen im Sinne des Erbrechts das handschriftliche Testament, das notariell beglaubigte Testament und der Erbvertrag – ich werde im Folgenden vereinfachend von Testament sprechen. Gegebenenfalls vorhandene schriftliche Notizen, mündliche Mitteilungen oder sonstige Regelungen verpflichten die Erben zwar moralisch, haben jedoch rechtlich keinen Bestand und werden deswegen so behandelt, als wenn keine Regelung vorgenommen worden wäre.

Es werden fünf Modelle berechnet, in denen einzelne Variablenblöcke sukzessive hinzugefügt werden. Mit dieser Vorgehensweise können durchgehend starke von spezifischen Einflussgrößen unterschieden werden. Vor dem Hintergrund der theoretischen Überlegungen werden die in allen Modellen durchschlagenden Determinanten als stark institutionalisiert interpretiert, wohingegen nur vereinzelt signifikante Ergebnisse eher auf spezifische Kontexte hindeuten.

11 Details zur Feldarbeit können dem Methodenbericht entnommen werden, der beim Autor angefordert werden kann.

In die logistische Regression gehen nur Fälle ein, bei denen alle verwendeten Variablen gültige Ausprägungen aufweisen. Angesichts der Vielzahl der verwendeten Variablen ist dies nicht unproblematisch, weil sich die fehlenden Fälle aufaddieren. Aus diesem Grund werden auch fast keine bedingten Häufigkeiten verwendet. Ausnahmen sind die Familienformen und die Variable Erbschaftserfahrung. Für die logistische Regression stehen 403 Fälle zur Verfügung.

4 Ergebnisse

Bevor die logistische Regression gerechnet wird, gebe ich einen Überblick über die Häufigkeitsverteilung der abhängigen und unabhängigen Variablen des Gesamtdatensatzes. In fast allen Fällen liegen Angaben darüber vor, ob eine und wenn ja, welche Erbregelung getroffen wurde. Es zeigt sich, dass 32 Prozent der Befragten bereits ein Testament errichtet haben (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1 Häufigkeitsauszählung der abhängigen Variable

Variable	Prozent
Befragter hat Verfügung von Todes wegen (Testament) errichtet (N=1246)	
Nein	68
Ja	32

Die Häufigkeiten der unabhängigen Variablen können den Tabellen 2.1 und 2.2 entnommen werden. Ich möchte deswegen nur einige Besonderheiten erwähnen. Hinsichtlich der *soziodemographischen Variablen* ist auffällig, dass die verheirateten Paare die stärkste Gruppierung stellen. Dies ist ein Ausdruck der Tatsache, dass nicht-eheliche Lebensgemeinschaften oft in eine Ehe überführt werden, wenn Nachwuchs eintrifft. Bemerkenswert sind ausserdem die vielen Patchworkfamilien mit verheirateten Eltern (25%). Dieser im Vergleich zu Stiefeltern grosse Anteil ergibt sich durch die verwendete Familiendefinition, nach der Patchworkfamilien ebenfalls Stiefkindverhältnisse, aber gleichzeitig leibliche Kindschaftsverhältnisse enthalten.

Das Wissen um die stark institutionalisierte Regelung der gesetzlichen Erbfolge hat einen zentralen Stellenwert für die untersuchte Fragestellung und wird bereits an dieser Stelle erwähnt, weil es in allen Modellen enthalten sein soll.

Die Höhe des vorhandenen *Vermögens* ist in den meisten Fällen durchaus beachtlich (vgl. Szydlik und Schupp, 2004). Da die Aufforderung zu genaueren Angaben die Verweigerungen in der Befragung deutlich erhöhte, beschränke ich mich auf die dichotome Variable. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass bei den

Vermögensbestandteilen Mehrfachantworten möglich waren und offenkundig auch häufig gegeben wurden.

Tabelle 2.1 Häufigkeitsauszählung der unabhängigen Variablen

Variablen	Prozent
Soziodemographie und Erbrechtswissen	
<i>Familienform (N=836)</i>	
Kernfamilie	56
Stieffamilie, verheiratet	8
Patchworkfamilie, verheiratet	25
Stieffamilie, nicht verheiratet	3
Patchworkfamilie, nicht verheiratet	8
<i>Alter (N=1255)</i>	
40 b. u. 50 Jahre	44
50 b. u. 60 Jahre	30
60 b. u. 70 Jahre	17
70 Jahre u. älter	8
<i>Geschlecht (N=1255)</i>	
Männlich	45
Weiblich	55
<i>Bildungsabschluss (N=1253)</i>	
Gering (kein Abschluss, Volks-, Hauptschule)	30
Mittel (Realschule, Fachschule, Handelsschule)	33
Hoch (Gymnasium, Hochschule)	37
<i>Wissen Erbrecht: Wer ist gesetzlicher Erbe? Richtige Antworten (N=1255)</i>	
2	0.4
3	2
4	9
5	22
6	31
7	24
8	12
Vermögen	
<i>Gesamtwert des zu vererbenden Vermögens (N=1126)</i>	
Unter 50'000 Euro	32
Über 50'000 Euro	68
<i>Vorhandene Vermögensbestandteile</i>	
Geld oder Wertpapiere vorhanden (N=1238)	66
Grund oder Immobilien vorhanden (N=1240)	61
Familienbetrieb vorhanden (N=1242)	8
Erinnerungsstücke vorhanden (N=1237)	76
Gebrauchsgegenstände vorhanden (N=1243)	87
Wertsachen vorhanden (N=1242)	57
<i>Schenkungen (N=1248)</i>	
Noch nie Schenkung an potenzielle Erben vorgenommen	88
Einmal Schenkung an potenzielle Erben vorgenommen	7
Mehrmals Schenkungen an potenzielle Erben vorgenommen	5

Schenkungen im Sinne einer vorgezogenen Erbschaft können vermögensmindernd wirken und auf spätere Erbteile angerechnet werden. Die Kategorisierung war in der Befragung nominalskaliert («einmal – mehrmals – nie») und ist hier nur zur einfacheren Interpretation anders dargestellt. Es handelt sich also nicht um eine Ordinalskala.

Tabelle 2.2 Häufigkeitsauszählung der unabhängigen Variablen (Fortsetzung)

Variablen	Prozent
Vererbungsmotive und Einstellungen	
<i>Statt zu vererben sollte man den eigenen Besitz bis zum Lebensende aufbrauchen (N=1229)</i>	
Stimme sehr zu	19
Stimme eher zu	25
Stimme eher nicht zu	29
Stimme gar nicht zu	26
<i>Mit der Aufteilung meines Erbes möchte ich in Erinnerung behalten werden (N=1228)</i>	
Stimme sehr zu	25
Stimme eher zu	23
Stimme eher nicht zu	23
Stimme gar nicht zu	30
<i>Mit der Aufteilung meines Erbes möchte ich diejenigen bevorzugen, die die wichtigen Dinge im Leben genauso sehen wie ich (N=1207)</i>	
Stimme sehr zu	24
Stimme eher zu	19
Stimme eher nicht zu	22
Stimme gar nicht zu	34
<i>Bürgerliches Familienbild (N=1224)</i>	
Sehr wichtig	28
Eher wichtig	42
Eher nicht wichtig	26
Gar nicht wichtig	4
<i>Lebens-/Ehepartner sollten erbrechtlich gleichgestellt werden (N=1229)</i>	
Stimme sehr zu	46
Stimme eher zu	26
Stimme eher nicht zu	16
Stimme gar nicht zu	12
<i>Präferenz Kinder–Ehepartner: Wer sollte mehr erben? (N=1234)</i>	
Kinder u. Ehepartner sollten gleich viel erben	
Kinder sollten mehr erben	52
Ehepartner sollten mehr erben	8
Erbschaftserfahrungen	40
<i>Bisherige Erbschaftserfahrungen (N=790)</i>	
Bisher noch nicht geerbt	18
Geerbt, aber keinen Streit erfahren	69
Geerbt und Streit erfahren	13

Im KES werden deutlich mehr *Vererbungsmotive* erfasst (vgl. Lettke, 2004). In vorausgehenden Berechnungen zeigte sich jedoch, dass die Mehrzahl in keinem der verwendeten Modelle signifikante Ergebnisse erbrachte. Um sparsame Modelle zu bilden und nicht unnötig Fälle zu verlieren, werden nur drei zentrale Motive einbezogen. Das erste bezieht sich auf die grundsätzliche Vererbungsmotivation, das zweite zielt auf den Kontinuitätsaspekt und das dritte auf die Identität zwischen Erblasser und Erben. Aus dem gleichen Grund werden auch nur einzelne *Einstellungen* hinsichtlich der Erbberechtigung spezifischer Personengruppen in die Analyse einbezogen.

Aus der Zusammenfassung der berechneten Modelle in Tabelle 3 ist ersichtlich, dass jedes weitere Modell einen zusätzlichen Erklärungsbeitrag liefert. Im Modell 5 liegt das R-Quadrat bei 0.323. Dieser vergleichsweise hohe Wert indiziert, dass in diesem Modell wichtige Komponenten der Vererbungsplanung einbezogen sind.

In den Spalten sind die «odds ratios» mit den entsprechenden Signifikanzniveaus notiert. Diese Werte geben Aufschluss darüber, um welchen Faktor die Chance steigt, dass die jeweils betrachteten Merkmalsträger im Vergleich zur Referenzgruppe ein Testament errichten. Werte über 1 signalisieren steigende Chancen, solche unter 1 sinkende Chancen. Im Fall nicht nominalskalierter Variablen bezieht sich der angegebene Wert auf die Merkmalsänderung um eine Einheit.¹² Betrachten wir zunächst Modell 5, in dem sich die Familienform, das Alter, das Erbrechtswissen, die Vermögenssumme und die Erbschaftserfahrungen als zentrale Einflussgrößen darauf herausstellen, ob ein Testament errichtet wurde oder nicht.

Hinsichtlich der *Familienform* kann die aufgestellte Hypothese als bestätigt gelten. Im Vergleich mit Personen aus Kernfamilien wird in fast allen übrigen Familienformen eine grössere Chance auf Testamentserstellung ausgewiesen. Besonders gross ist sie in Stieffamilien mit verheirateten Partnern, aber auch in Patchworkfamilien mit verheirateten Partnern werden noch doppelt so grosse Chancen sichtbar. In den übrigen Familienformen sind die Werte zwar nicht signifikant, liegen aber immerhin über 1.

Mit steigendem *Alter* vergrössert sich die Chance, bei den Befragten ein Testament zu finden, ebenfalls um das Doppelte. Dies deutet m. E. aber eher auf eine zunehmende Bedeutung des Erbschaftsthemas in späteren Lebensabschnitten hin, und lässt sich weniger plausibel darauf zurückführen, dass ältere Menschen insbesondere Testamente errichten.

12 Dabei ist die inhaltliche Bedeutung der Skalenstufen zu beachten. Im Fall der Einstellungsvariablen geht die Skala von «stimme sehr zu» bis «stimme gar nicht zu». Ein «odds ratio» von 1,218 bedeutet, dass die Chance ein Testament zu errichten, bei denjenigen, die «gar nicht zustimmen», um 1,218 mal grösser ist, als bei denjenigen, die dieser Aussage «eher nicht zustimmen». Die jeweilige Skalierung der verwendeten Variablen kann den Häufigkeitsverteilungen in Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 3 Binär-logistische Regression für die Errichtung eines Testaments.
Odds ratios. N = 403

Variablen in der Gleichung	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
<i>Familienform</i>					
Kernfamilie (Ref.)					
Stieffamilie, verheiratet	3.156**	3.017**	3.370***	3.298**	3.389**
Patchworkfamilie, verh.	1.672**	1.960**	2.078***	1.994**	1.909**
Stieffamilie, nicht verh.	2.237	2.824	2.923	2.999	2.534
Patchworkfamilie, nicht verh.	0.689	0.876	0.937	1.056	1.011
<i>Alter</i>	2.242***	2.207***	2.156***	2.274***	2.246***
<i>Geschlecht</i>					
Männlich (Ref.)					
Weiblich	1.150	1.190	1.203	1.300	1.268
<i>Bildung</i>	1.122	1.013	1.054	0.992	1.006
<i>Wissen über Erbrecht</i>	1.379***	1.366***	1.369***	1.362***	1.396***
<i>Vermögenshöhe</i>					
Unter 50'000 Euro (Ref.)					
Über 50'000 Euro		2.916***	2.830***	2.955***	2.767***
<i>Vermögensbestandteile</i>					
Geld oder Wertpapiere		1.684*	1.544	1.543	1.506
Grund oder Immobilien		0.934	0.988	1.093	1.108
Familienbetrieb		1.101	1.125	1.284	1.271
Erinnerungsstücke		0.868	0.826	0.810	0.683
Gebrauchsgegenstände		1.234	1.203	1.227	1.347
Wertsachen		1.005	0.951	0.947	0.977
<i>Vorgenommene Schenkungen</i>					
Noch nie (Ref.)					
Einmal			0.881	0.933	0.812
Mehrmals			2.555**	2.846**	2.757**
<i>Vererbungsmotive u. Einstellungen</i>					
Vermögen selbst aufbrauchen				0.831	0.834
In Erinnerung behalten werden				1.130	1.119
Gleichgesinnte bevorzugen				1.231*	1.218*
Bürgerliches Familienbild				0.961	0.992
Lebens-/Ehepartner sollten erbrechtlich gleichgestellt werden				1.006	1.032
<i>Präferenzen</i>					
Kinder u. Ehepartner sollten gleich viel erben (Ref.)					
Kinder sollten mehr erben				2.337*	2.428*
Ehepartner sollten mehr erben				1.334	1.408
<i>Erbschaftserfahrungen</i>					
Nicht geerbt, kein Streit (Ref.)					
Geerbt, aber kein Streit					1.785
Geerbt und Streit					3.596***
Konstante	.008***	.001***	.001***	.000***	.000***
Nagelkerkes R-Quadrat	.207	.259	.272	.304	.323

Signifikanzniveaus: * = $p < 0.1$, ** = $p < 0.05$, *** = $p < 0.01$. Ref. = Referenzkategorie.

Von einiger Bedeutung ist auch das Wissen um die gesetzliche Erbfolge: Entsprechend der Hypothese fertigen erbrechtlich besser informierte Befragte eher ein Testament an. Da die Testamente zum Zeitpunkt der Befragung bereits vorliegen, ist allerdings nicht eindeutig zu entscheiden, ob die Personen diese Verfügungsform gewählt haben, weil sie besser informiert sind, oder ob sie besser Bescheid wissen, weil sie sich in Zusammenhang mit der Erbregelung intensiver mit den Rechtsfragen beschäftigt oder beispielsweise eine Rechtsberatung genutzt haben. Um einen allgemeinen Bildungseffekt scheint es sich jedenfalls nicht zu handeln, da diese Variable keine signifikanten Werte erbringt.

Die Chance, dass *vermögende Personen* testieren, ist fast dreimal höher als bei weniger vermögenden Befragten. Die diesbezügliche Hypothese kann also bestätigt werden. Hingegen verändern die unterschiedlichen Vermögensbestandteile die jeweiligen Chancen nicht in signifikanter Weise. Eine deutlich erhöhte Chance findet sich aber bei denjenigen, die schon mehrfach eine Schenkung vorgenommen haben. Im Vergleich mit denjenigen, welche dies noch nie getan haben, liegt sie fast beim Dreifachen. Mehrfache inter vivos Transfers deuten zwar auf höhere Vermögen hin, der jeweilige Einfluss auf die «odds ratios» wird aber kontrolliert. Insofern ist dieses Ergebnis eher ein Indiz dafür, dass die lebzeitigen Transfers in eine übergeordnete Bilanzierung eingebettet sind und bei der Erbteilung berücksichtigt werden sollen. Bereits erfolgte Schenkungen lassen die Frage nach der Verteilung des Nachlasses in einem anderen Licht erscheinen. Es stellt sich z. B. die Frage, ob die Schenkungen Gegenleistungen abgelten sollten, oder ob sie den Charakter vorgezogener Erbschaften im hier gemeinten Sinn hatten. Im zweiten Fall müsste ein Erblasser ein Testament errichten, um die Schenkungen mit den (gesetzlichen) Erbteilen verrechnen zu können. Dies gilt allerdings nur, wenn die Schenkung weniger als zehn Jahre zurückliegt. Da die persönlichen Einschätzungen der Schenkung, der ggf. erbrachten Leistungen oder der jeweiligen Angemessenheit zwischen Erblasser und Erben sehr unterschiedlich sein können, wahrt ein Testament zumindest die Interessen des Erblassers.

Da vorgezogene Erbschaften in Zusammenhang mit dem später anfallenden Nachlass stehen, kann man sie auch als Auseinandersetzung mit dem Thema Erbschaft auffassen. Dies stützt teilweise die Hypothese, dass *Erbschaftserfahrungen* Testierungen begünstigen. Wenn man jedoch die Angaben über real gemachte Erbschaftserfahrungen und den damit verbundenen Unfrieden hinzunimmt, zeigt sich, dass bloss die Tatsache, eine Erbschaft gemacht zu haben, keine hinreichende Bedingung für eine vorgenommene Testierung ist. In diesem Fall erhöhen sich die Chancen nicht signifikant. Wer hingegen schon Erbstreitigkeiten mitgemacht hat, verfasst 3,5 mal eher ein Testament als diejenigen ohne jegliche Erbschaftserfahrung.

Wenn man die Höhe der «odds ratios» im Modell 5 miteinander vergleicht, stellt man fest, dass erfahrene Erbstreitigkeiten die Testamentschancen am stärk-

sten erhöhen. Ähnlich stark wirkt nur die Tatsache, verheiratet zu sein und in einer Stieffamilie zu leben. Damit zeigt sich, dass spezifische familiäre Lebenskontexte eine zentrale Determinante bei der Untersuchung des Erbschaftsgeschehens darstellen. Weniger überraschend und bisherige Untersuchungen bestätigend erhöhen sich die Testamentschancen um das 2,5-fache für Personen mit Vermögen über 50'000 Euro und für diejenigen, die bereits mehrmals Schenkungen getätigt haben. Darüber hinaus steigen die Chancen auf das Vorhandensein eines Testaments noch mit dem Alter der potenziellen Erblasser. Neben diesen starken Effekten erhöhen nur noch wenige Variablen die Testierungschancen: ein besseres Erbrechtswissen um das 1,2-fache und die Ansicht, mit der Erbaufteilung gleichgesinnte Erben nicht bevorzugen zu wollen, um das 1,4-fache. Dies widerspricht der Hypothese, dass Interessensgleichheit als Indikator für Identität zwischen Erblasser und Erbe das Verfassen eines Testaments «wahrscheinlicher» macht. Nur eine der betrachteten Einstellungen führt dazu, dass die Chance auf eine letztwillige Verfügung merklich (wenn auch auf geringerem Signifikanzniveau) steigt: Im Vergleich mit Personen, die einen identischen Erbanteil von Kindern und Ehepartnern befürworten, erhöht sich die Testierchance um das 2,4-fache bei denjenigen, die einen grösseren Anteil der Kinder für angemessen halten.

Betrachten wir nun die «odds ratios» der Variablen über die verschiedenen Modelle hinweg. Hier ist festzustellen, dass sowohl die Höhe der Werte als auch deren Signifikanzniveau nur geringfügigen Schwankungen unterliegen. So bleiben die positiven Effekte der Familienform von Verheirateten, des Alters, des Wissens, der Vermögenshöhe und der mehrfachen Schenkungen stets erhalten und können somit als stark institutionalisierte Muster interpretiert werden. Genauso wichtig ist aber auch die Erkenntnis, welche Variablen für die Vererbungspläne offenkundig keinen Unterschied machen, gleichviel in welcher Richtung. Hier sind die Familienform von Nicht-Verheirateten, das Geschlecht der Erblasser, ihr Bildungsgrad, der Grossteil ihrer Motive und Einstellungen sowie die Zusammensetzung des Vermögens zu nennen. Diese Einflussgrößen können dementsprechend eher als kontextspezifisch charakterisiert werden. Jedenfalls spielen sie im Vergleich mit den stark institutionalisierten Mustern eine nachgeordnete Rolle.

Wie gesagt, erbringt die Vermögenszusammensetzung fast kein einziges signifikantes Resultat. Die einzige Ausnahme, «Geld oder Wertpapiere» im Modell 2, legt jedoch eher eine Zurückweisung der aufgestellten Hypothese nahe, wonach das Vorhandensein «unteilbaren» und symbolträchtigen Besitzes die Chance für eine Testierung erhöht. Gerade Geld oder Wertpapiere können als teilbares Vermögen gelten. Bevor die Hypothese jedoch gänzlich verworfen wird, sollte m. E. der gemischten Vermögenszusammensetzung stärker Rechnung getragen werden. Vor dem Hintergrund der vielen Mehrfachnennungen (vgl. Tabelle 2) sind weitere Analysen mit unterschiedlichen Vermögensprofilen (monetären vs. symboli-

schen Werten) aufschlussreich. Zu bedenken ist ausserdem, dass sich die individuelle Bewertung der Vermögensbestandteile nicht mit der allgemeinen Zuordnung als «materiell» oder «symbolisch wertvoll» decken muss. Geld kann für jemanden auch eine symbolische Bedeutung haben oder ein Haus nur einen Geldwert darstellen.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die in den Modellen angegebenen Konstanten, die sämtlich fast 0 betragen und hochsignifikant sind. Etwas vereinfachend formuliert, kommt in der Konstante die Testierungschance zum Ausdruck, welche die Personen mit den Merkmalen der Referenzkategorien bzw. der niedrigsten Merkmalsausprägungen haben. D. h., junge, wenig gebildete und nicht vermögende Männer in Kernfamilien, welche weder über Erbrechtswissen verfügen, noch je eine Schenkung gemacht und nie geerbt haben, zudem der Ansicht sind, dass man den eigenen Besitz nicht vererben, sondern bis zum Lebensende aufbrauchen solle etc., haben eine sehr viel geringere Testierungschance.

5 Zusammenfassung und Folgerungen

An den Vererbungsplänen lassen sich fest institutionalisierte Verweisungszusammenhänge erkennen. So testieren Personen in den neuen Familienformen eher als solche in Kernfamilien (sozialer Verweisungszusammenhang). Weiterhin wird ein Testament eher als Option im Zusammenhang mit grösserem Vermögen gesehen. Ausserdem ist erkennbar, dass eine Orientierung an der gesetzlichen Erbfolge eher eine passive Strategie darstellt, bei der man eigentlich nichts zu tun und nichts über Erbrecht zu wissen braucht, wohingegen die Testierung als aktive Strategie charakterisiert werden kann (sachliche Verweisungszusammenhänge). Besonders deutlich ist auch die Verbindung zwischen gemachten negativen Erbschaftserfahrungen und der zukunftsbezogenen Entscheidung für ein Testament (zeitlicher Verweisungszusammenhang). In früheren Untersuchungen konnte ausserdem gezeigt werden, dass über alle Familienformen hinweg die Mehrheit der Befragten der gesetzlichen Erbfolge zuneigt und sich am bürgerlichen Familienbild orientiert (Lettke, 2005a).

Daneben werden diese Verweisungszusammenhänge aber auch variiert. So wird deutlich, dass nur die Verheirateten in den neuen Familienformen eher ein Testament erstellen als die Personen in Kernfamilien – die nicht Verheirateten haben keine höhere Testierchance. Dies hat den Effekt, dass nach der gesetzlichen Erbfolge in der Stieffamilie Unverheirateter weder das Stiefkind/die Stiefkinder, noch der jeweilige Lebenspartner etwas erben werden. In der Patchworkfamilie erben allenfalls die gemeinsamen Kinder. Eine solche Situation kann selbstverständlich bewusst herbeigeführt, aus Unwissenheit entstanden sein oder andere Gründe haben.¹³

13 Erblasser mit Stiefkindern könnten z. B. der Auffassung sein, dass diese Kinder zusätzlich von ihrem anderen Elternteil ausserhalb der Stief- oder Patchworkfamilie erben können.

Man könnte in solchen Fällen folgern, dass diese Familien von den Erblassern weniger als «organische Einheit» oder Ort einer Familienidentität angesehen werden. Jedenfalls wird deutlich, dass die Generationensolidarität bzw. das Abstammungsprinzip dort Priorität gegenüber der Partnersolidarität genießt. Anders formuliert sind die leiblichen Kinder die Garanten von Identität und Kontinuität.

Umgekehrt ist die Partnersolidarität in der Kernfamilie eine feste Grösse, sie wird sogar noch bedeutsamer, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) leben. Bei Ehegatten in einer Stief- oder Patchworkfamilie ist die Erbschaft des hinterbliebenen Ehepartners ebenfalls von enormer Bedeutung, denn in der Stieffamilie existieren keine leiblichen Abkömmlinge des Erblassers und in der Patchworkfamilie können nur die leiblichen Kinder des Erblassers (also auch die gemeinsamen Kinder) gesetzlich erben. Unter Umständen ist die Witwe oder der Witwer sogar Alleinerbe. Wer unter diesen Umständen Kinder stärker begünstigen will, muss ein Testament erstellen. Insofern lässt sich festhalten, dass Identität und Kontinuität bei Verheirateten zunächst verstärkt über den Ehepartner hergestellt wird. Als Nacherben des überlebenden Ehegatten können die gemeinsamen Kinder und die Stiefkinder des zuerst verstorbenen Partners gleichermassen erben. Kinder, die nur vom zuerst verstorbenen Ehepartner stammen, können u. U. sogar leer ausgehen.¹⁴

Eine weitere Variation der Verweisungszusammenhänge betrifft die jeweils im Vordergrund stehenden Kriterien der Testierung. Wenn man in Rechnung stellt, dass in Kernfamilien höhere Vermögen vererbt werden als in den neuen Familienformen (Lettke, 2005a), könnte man zugespitzt formulieren, dass es im Testament von Erblassern aus Kernfamilien darum geht, *wer wie viel* bekommt. Im Testament von Erblassern aus den neuen Familienformen geht es hingegen eher darum, *wer* etwas bekommt. Zusammen betrachtet mit den häufigeren lebzeitigen Zuwendungen geht es bei der Testierung in Kernfamilien vor allem darum, eine sachliche Bilanzierung vorzunehmen und die erfolgten bzw. nicht erfolgten Schenkungen beim Erbteil zu berücksichtigen. In den neuen Familienformen geht es eher darum, personell zu differenzieren und die durch die gesetzliche Erbfolge nicht berücksichtigten nahe stehenden Personen als Erben einzusetzen bzw. nicht (mehr) nahe stehende Personen aus früheren Lebenszusammenhängen von der Erbfolge auszuschliessen. Dies könnten z. B. Kinder sein, mit denen ein Erblasser nicht mehr zusammenlebt und zu denen kaum Kontakt besteht.

An diesen Beispielen wird deutlich, dass sich Erblasser schnell in Widersprüchlichkeiten verfangen können. Neben grundsätzlich mit Erbschaft verbundenen Ambivalenzen, die z. B. auf gegensätzliche Emotionen (Freude über die Erbschaft – Trauer um Verstorbene) zurückführbar sind, spielen bei den geschil-

14 Z. B. dann, wenn der überlebende Ehegatte Alleinerbe war, kein Pflichtteil von dem Kind eingeklagt und keine Nacherbfolgeregelung getroffen wurde.

derten Verweisungszusammenhängen und den Variationen vor allem institutionelle Aspekte eine Rolle (Lüscher, 2003; 2004; Lüscher und Grabmann, 2002).¹⁵ Ambivalenzen können zum einen bei einer Orientierung an mehreren fest institutionalisierten Mustern auftreten. So können in einer neuen Familienform lebende Erblasser, die Kinder aus einer früheren Partnerschaft haben und vom Abstammungsprinzip überzeugt sind, gleichzeitig aber die aktuelle Familie stärken wollen, bei ihren Überlegungen regelrecht hin- und hergerissen sein.

Zum anderen können Unvereinbarkeiten zwischen mehr oder weniger fest institutionalisierten Mustern vorkommen. Dies ist z. B. der Fall, wenn für einen Unternehmer, der sich stark mit seinem Betrieb identifiziert, zwar ausser Frage steht, dass seine Nachkommen den gesamten Nachlass erhalten werden, der den Betrieb aber verkaufen muss, wenn er die gegenläufigen Interessen seiner Kinder ernst nimmt.

Es ist zu erwarten, dass Ambivalenzen zwischen fest institutionalisierten Mustern nicht nur stärker empfunden werden, sondern dass es auch deutlich schwieriger ist, damit umzugehen oder eine (zumindest temporäre) Lösung zu finden. Der institutionelle Charakter impliziert ja gerade eine Beständigkeit, die nicht leicht übergangen werden kann. Wenn solche Ambivalenzen jedoch z. B. durch geänderte gesellschaftliche Bedingungen vermehrt auftreten, besteht ein verstärktes Interesse daran, diese Widersprüche zu beseitigen oder zumindest handhabbare Lösungen zu institutionalisieren. Insofern sind massive Ambivalenzen als Institutionalisierungsgeneratoren zu sehen. Dass es für solche Vorgänge viele historische Beispiele gibt, zeigt Beckert (2004). Eines ist die Abschaffung von Fideikommissen,¹⁶ womit das Familieneigentum flexibilisiert und dem in Fahrt gekommenen Wirtschaftskreislauf zugeführt wurde. Beckert (2005) führt darüber hinaus vor, wie vorhandene (wirtschaftliche und politische) Interessen und Orientierungen in kulturell tradierte (d. h. institutionalisierte) «Begründungsordnungen» eingebettet sind. So unterliegt den Erbrechtsdebatten in den USA die starke Orientierung an einem meritokratischen Eigentumsverständnis, während in Deutschland das Familieneigentum im Vordergrund steht. Diese Überlegungen können auch für das Verständnis der Vererbungsplanung und -praxis fruchtbar gemacht werden.

15 Lüscher (2005; Lettke und Lüscher, 2003) hat für Ambivalenzen in Generationenbeziehungen einen konzeptuellen Rahmen entwickelt, in dem diese entweder auf einer personalen (emotionalen) Ebene oder auf einer institutionalen Ebene verortet werden. Vgl. zu einer solchen Unterscheidung ebenfalls McNamee und Miller (1989).

16 Die auf das römische Recht zurückgehende Rechtsform des Fideikommiss besteht heute im deutschen Recht nicht mehr. Als Fideikommiss wird das in einer Familie gebundene Gut bezeichnet, das jeweils der Verwaltung eines Familienmitgliedes anvertraut ist. Der Fideikommissinhaber ist also Eigentümer an diesem Gut, kann es jedoch nicht veräußern oder belasten, so dass dieses Gut nur in einer bestimmten Familie vererblich ist.

Es bleibt zu beobachten, ob Widersprüchlichkeiten im Zusammenhang mit der Vielfalt aktuell gelebter Familie zu tief ergreifenden institutionellen Innovationen führen. Rosenfeld (1995) hat anhand des Vergleichs einfacher und moderner Gesellschaften darauf hingewiesen, dass die Positionen in modernen Familien uneindeutig sind und deswegen Gegenstand von Verhandlung, also z. B. Testierung, werden. Deswegen ist die von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Testierfreiheit auch nicht als Bedrohung für die Familie aufzufassen. Sie entspricht vielmehr den veränderten Lebensbedingungen, schliesst eher «neue» Familienmitglieder ein als dass gesetzliche Erben ausgeschlossen werden und unterstreicht damit Nähe, Reziprozität und Identifikation vor dem Hintergrund eines erweiterten Familienverständnisses. Das Testament wird von Rosenfeld denn auch als das vielleicht individuellste und komplexeste Dokument bezeichnet, das (US-amerikanische) Familien unterstützt.

In Deutschland deuten das Erbrechtsgleichstellungsgesetz von 1998, nach dem die nicht-ehelichen Kinder des Vaters wie Abkömmlinge 1. Ordnung behandelt werden, und das Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001, das eingetragene gleichgeschlechtliche Partner wie Ehegatten behandelt, jedenfalls darauf hin, dass sich veränderte Lebensweisen institutionell niederschlagen.

6 Literaturverzeichnis

- Beckert, Jens (2004), *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Beckert, Jens, (2005), *The longue durée of inheritance law. Discourses and institutional development in France, Germany and the United States since the late 18th century* (unpublished manuscript).
- Bien, Walter; Jan H. Marbach, Hrsg. (2003), *Partnerschaft und Familiengründung. Ergebnisse der dritten Welle des Familien-Survey*, Opladen: Leske+Budrich.
- Brüderl, Josef und Thomas Klein (2003), Die Pluralisierung partnerschaftlicher Lebensformen in Westdeutschland, 1960–2000, in: Walter Bien und Jan H. Marbach, Hrsg., *Partnerschaft und Familiengründung. Ergebnisse der dritten Welle des Familien-Survey*, Opladen: Leske+Budrich, 189–217.
- Ehmer, Josef und Tamara K. Harven und Richard Wall, Hrsg. (1997), *Historische Familienforschung. Ergebnisse und Kontroversen*, Frankfurt a. M.: Campus.
- Ehmer, Josef und Peter Gutschner, Hrsg. (2000), *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge*, Wien: Böhlau.
- Gestrich, Andreas; Jens-Uwe Krause und Michael Mitterauer, Hrsg. (2003), *Geschichte der Familie*, Stuttgart: Kröner.
- Haack, Claudia (2005), *Erbrecht*, Münster: Alpmann und Schmidt.
- Kohli, Martin (2004), Intergenerational Transfers and Inheritance: A Comparative View, in: Merrill Silverstein, Hrsg., *Intergenerational Relations Across Time and Place*, New York: Springer, 266–289.
- Kohli, Martin und Harald Künemund (2003), Intergenerational Transfers in the Family: What Motivates Giving?, in: Vern L. Bengtson und Ariela Lowenstein, Hrsg., *Global Aging and Challenges to Families*, Hawthorne, New York: Aldine de Gruyter, 123–142.

- Künemund, Harald und Andreas Motel (2000), Verbreitung, Motivation und Entwicklungsperspektiven privater intergenerationeller Hilfeleistungen und Transfers, in: Martin Kohli und Marc Szydlik, Hrsg., *Generationen in Familie und Gesellschaft*, Opladen: Leske+Budrich, 122–137.
- Langbein, Ulrike (2002), *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln: Böhlau.
- Lauterbach, Wolfgang und Kurt Lüscher (1996), Erben und die Verbundenheit der Lebensverläufe von Familienmitgliedern, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1, 48, 66–95.
- Lettke, Frank (2003), Kommunikation und Erbschaft, in: Frank Lettke, Hrsg., *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 157–188.
- Lettke, Frank (2004), Subjektive Bedeutungen des Erbens und Vererbens. Ergebnisse des Konstanzer Erbschafts-Survey, in: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 3, 24, 277–302.
- Lettke, Frank (2005a), Vererbungsmuster in unterschiedlichen Familienformen, in: Karl Siegbert Rehberg, Hrsg., *Soziale Ungleichheit – Kulturelle Unterschiede. Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München 2004*, Frankfurt a. M./New York: Campus, CD-Rom (im Druck).
- Lettke, Frank (2005b), Erbschaft – zurück zu den institutionellen Grundlagen, in: Karl Siegbert Rehberg, Hrsg., *Soziale Ungleichheit – Kulturelle Unterschiede. Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München 2004*, Frankfurt a. M./New York: Campus, CD-Rom (im Druck).
- Lettke, Frank und Kurt Lüscher (2003), Generationenambivalenz. Ein Beitrag zum Verständnis von Familie heute, in: *Soziale Welt*, 4, 53, 437–466.
- Lüscher, Kurt (1997), Familienrhetorik, Familienwirklichkeit und Familienforschung, in: Laszlo A. Vaskovics, Hrsg., *Familienleitbilder und Familienrealitäten*, Opladen: Leske+Budrich, 50–69.
- Lüscher, Kurt (2003), Erben und Vererben. Ein Schlüsselthema der Generationenforschung, in: Frank Lettke, Hrsg., *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 125–142.
- Lüscher, Kurt (2004), Widersprüchliche Mannigfaltigkeit: Ehe, Familie und Verwandtschaft im aktuellen gesellschaftlichen und erbrechtlichen Kontext heute, in: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, 1, 11, 2–8.
- Lüscher, Kurt (2005), Ambivalenz. Eine Annäherung an das Problem der Generationen, in: Ulrike Jureit und Michael Wildt, Hrsg., *Generationen. Zur Relevanz eines wissenschaftlichen Grundbegriffs*, Hamburg: Hamburger Edition.
- Lüscher, Kurt und Barbara Grabmann (2002), Lebenspartnerschaften mit und ohne Kinder: Ambivalenzen der Institutionalisierung privater Lebensformen, in: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 1, 22, 47–63.
- Lüscher, Kurt und Ludwig Liegle (2003), *Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft*, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Mannheim, Karl (1928), Das Problem der Generationen, in: *Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie*, 2, 7, 157–185.
- McNamee, Stephen J. und Robert K. Miller Jr. (1989), Estate inheritance: A sociological lacuna, in: *Sociological inquiry*, 1, 59, 7–29.
- Mohnhaupt, Heinz, Hrsg. (1987), *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt a. M.: Vittorio Klostermann.
- Peuckert, Rüdiger (1991), *Familienformen im sozialen Wandel*, Opladen: Leske+Budrich.
- Rosenbaum, Heidi (1982), *Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Rosenfeld, Jeffrey P. (1995), The heir and the spare: Evasiveness, role-complexity, and patterns of inheritance, in: Judith R. Blau und Norman Goodman, Hrsg., *Social roles and social institutions: Essays in honor of Rose Laub Coser*, New Brunswick: Transaction Publishers, 73–89.
- Schmidt, Uwe (2002), *Deutsche Familiensoziologie. Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Schupp, Jürgen und Marc Szydlik (2004), Erbschaften und Schenkungen in Deutschland, in: *DIW Wochenbericht*, 5, 71, 59–65.
- Schwartz, T. P. (1996), Durkheim's prediction about the declining importance of the family and inheritance: Evidence from the wills of Providence, 1775–1985, in: *The Sociological Quarterly*, 3, 37, 503–519.
- Szydlik, Marc; Jürgen Schupp (2004), Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 4, 56, 609–629.
- Tyrell, Hartmann (1988), Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung, in: Kurt Lüscher, Franz Schultheis und Michael Wehrspaun, Hrsg., *Die «postmoderne Familie». Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit*, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, 145–157.
- Wagner, Michael und Gabriele Franzmann (2000), Die Pluralisierung der Lebensformen, in: *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 1, 25, 151–175.
- Weigel, Sigrid und Bernhard Jussen (2004), *Erbe, Erbschaft, Vererbung. Überlieferungskonzepte zwischen Natur und Kultur im historischen Wandel*, Berlin: Zentrum für Literaturforschung.